

XXIV. GP.-NR
11880 /AB
22. Aug. 2012



bmask
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

zu 12450 /J

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel.: +43 1 711 00 - 0
Fax: +43 1 711 00 - 2156
rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at
www.bmask.gv.at
DVR: 001 7001

GZ: BMASK-431.004/0057-VI/AMR/7/2012

Wien, 20. AUG. 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12450 /J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein** und weiterer Abgeordneter wie folgt:

Frage 1:

Der Erlass liegt bei.

Fragen 2 und 3:

Ja.

Frage 4:

Es erscheint arbeitsmarktpolitisch sinnvoll, jugendlichen Asylwerbern für die Dauer des Asylverfahrens eine Ausbildung und eine Beschäftigung in Lehrberufen zu ermöglichen, wo ein nachgewiesener Lehrlingsmangel besteht. Das Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz ist gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 AuslBG für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ausreichend. Die Bewilligung wird nach den gesetzlichen Vorgaben nur erteilt, wenn das AMS für die Besetzung der Lehrstelle keine bevorzugte und gleich qualifizierte Ersatzarbeitskraft stellen kann. Jugendliche AsylwerberInnen, deren Asylantrag nach Zulassung zu einer Lehrstelle rechtskräftig abgelehnt wird, haben während ihres Aufenthalts zumindest - teilweise - eine gute Ausbildung erhalten, die sie in der Folge auch anderswo nutzbringend verwerten können. Eine erlaubte Beschäftigung versetzt AsylwerberInnen in die Lage, sich zumindest zum

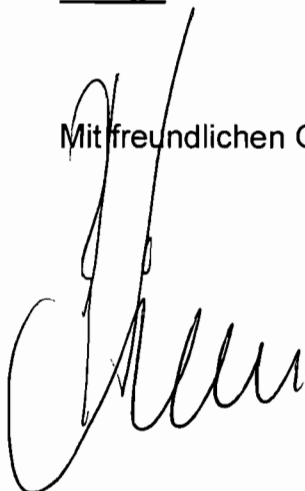
Teil selbst erhalten zu können. Legal beschäftigte Asylwerber leisten auch Steuern und Sozialabgaben. Nicht zuletzt treten auch die Sozialpartner seit längerem für eine Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten für AsylwerberInnen ein.

Fragen 5 bis 7:

Die Zulassung zu einer Lehrstelle hat keinen Einfluss auf das Asylverfahren. Mit rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrages endet auch das Aufenthaltsrecht als Grundlage für den weiteren Verbleib in Österreich. .

Anlage

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, positioned to the left of the closing text.

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag.a iur. Barbara Bohaczek
Tel: (01) 711 00 DW 2020
Fax: +43 (1) 7158255
Barbara.Bohaczek@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@bmask.gv.at zu richten.**An den
Vorstand des
Arbeitsmarktservice Österreich****GZ: BMASK-435.006/0005-VI/AMR/7/2012**

Wien, 14.06.2012

Betreff: Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber/innen

Das BMASK nimmt Bezug auf den Erlass vom 11.05.2004 GZ 435.006/6-II/7/2004, wonach für Asylwerber/innen mit einem vorläufigen Aufenthaltsrechts während eines laufenden Asylverfahren nur befristete Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen der Saisonkontingente gemäß § 5 AuslBG zu erteilen sind. Asylwerber/innen sind dabei gegenüber sonstigen Drittstaatsangehörigen, die erstmals zu einer Saisonbeschäftigung angeworben werden, zu bevorzugen.

Unbeschadet dieses Erlasses hält es das BMASK im Hinblick auf die inzwischen geänderten arbeitsmarkt- und migrationspolitischen Rahmenbedingungen für vertretbar, jugendlichen Asylwerber im öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interesse (§ 4 Abs. 1 AuslBG) für die Dauer ihres Asylverfahrens eine Ausbildung und eine sinnvolle Beschäftigung zu ermöglichen, die später – auch bei negativem Verfahrensausgang – anderswo nutzbringend eingesetzt werden kann.

Bei Vorliegen aller allgemeinen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 AuslBG können daher für **jugendliche Asylwerber/innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** Beschäftigungsbewilligungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 **Z 1** AuslBG außerhalb der Saisonkontingente und - ungeachtet des vorläufigen Aufenthaltsstatus - für die gesamte Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs. 4 AuslBG) für alle Lehrberufe erteilt werden, in denen ein nachgewiesener Lehrlingsmangel besteht.

In allen Fällen muss bereits ein Arbeitgeber mit einer konkreten Lehrstelle vorhanden sein. Die Beschäftigungsbewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn der/die ju-

gendliche Asylwerber/in seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und einen faktischen Abschiebschutz (§ 12 AsylG) oder ein Aufenthaltsrecht (§ 13 AsylG) für die Dauer des Asylverfahrens hat oder gemäß § 46a FPG geduldet ist und für die Besetzung der Lehrstelle keine bevorzugte und gleich qualifizierte Ersatzarbeitskraft erfolgreich vermittelt werden kann (Arbeitsmarktprüfung).

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 AuslBG ist in allen Fällen die einheitliche Befürwortung des Regionalbeirats erforderlich. Die Geschäftsstellen werden ersucht, bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine einheitliche Befürwortung im Regionalbeirat hinzuwirken.


Die als Lehrlinge beschäftigten Asylwerber/innen können Ansprüche auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erwerben und sind verfügbar, solange sie ein Aufenthaltsrecht haben.

Die unter diesen Voraussetzungen bewilligten Asylwerber/innen sind für statistische Zwecke gesondert zu codieren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.iur. Hermann Deutsch

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	llrsThkD75GstBs2wmXEGbt2YoBJRloxbH+3OHr8pXhN48EjNVRQ0gosrMAeBEPznGT O+sI+w+mecg8F9LF0wdN5JabYpx54RP0lCU5QkKyV2c2n/s69lyyAjDzv76qmnPwVsa iCCJHrODfZZBuBxfYd7tg/Llp1XeLiT19jH4=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-06-26T15:32:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	